

Anhörung von Sachverständigen des Integrationsausschusses zum Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/14243

**Stellungnahme des Pädagogischen Zentrums Aachen e. V., Fachbereich
Gleichbehandlungsbüro – GBB**

Integrationsagentur – Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit

Das GBB des Pädagogischen Zentrum Aachen e. V. ist ein seit vierundzwanzig Jahren in NRW gefördertes Antidiskriminierungsbüro, das im Auftrag der Landesregierung Diskriminierungsbeschwerden bearbeitet. Das GBB ist Beratungsstelle für Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind sowie Fachstelle für Institutionen, Organisationen und Vereine, die mit der Thematik von Diskriminierung beschäftigt oder konfrontiert sind. Schwerpunkt des GBB ist seit 2004 u. a. die Beratung zum Rechtsschutz gegen Diskriminierung.

Wir begrüßen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf einige Aspekte aus dem schriftlichen Verfahren der Verbändeanhörung im April 2021 aufgegriffen hat. So wurden die Begrifflichkeiten in der Präambel und in § 1 überarbeitet, das Merkmal Sprache ergänzt, der Gesundheitsbereich in § 8 aufgenommen sowie § 9 Abs. 5 aus vermutlich datenschutzrechtlichen Gründen vollständig gestrichen, um nur einige Überarbeitungen zu nennen.

Andere Aspekte, die von uns im Rahmen der Verbändeanhörung bereits aufgezeigt wurden, fanden jedoch bislang keine Berücksichtigung. Besonders zu erwähnen ist hier die Definition des Begriffs „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ in § 4. Die derzeitige Definition beschränkt den Personenkreis, für den das Gesetz Gültigkeit haben soll, auf die erste und zweite Einwanderergeneration. Nachfolgende Generationen wurden bewusst nicht einbezogen, da für diese Personen angenommen wird, dass Integration nicht mehr erforderlich sei. Indem die Definition das Bedürfnis der Menschen der dritten und vierten Einwanderergeneration, als Deutsche und nicht mehr als Ausländer wahrgenommen werden zu wollen aufgreift, weist sie einerseits in die richtige Richtung. Andererseits verkennt sie aber, dass Menschen der nachfolgenden Einwanderergenerationen dennoch allein aufgrund äußerer Merkmale, wie beispielsweise eines türkischen Nachnamens, der Hautfarbe, des „ausländischen Aussehens“ u. ä. von der gleichberechtigten Teilhabe an wesentlichen Bereichen unserer Gesellschaft immer noch ausgeschlossen werden. Eine Öffnung der Definition auch für diese Personengruppe würde bewirken, dass die Realität existierender Benachteiligungen und Integrationshindernisse für alle Menschen mit

Einwanderungsgeschichte, unabhängig von der Generation der Einwanderung, Berücksichtigung findet. Zur Klarstellung, dass die Landesregierung mit diesem Gesetz auch den Abbau der existierenden Teilhabebehindernisse für Menschen mit Migrationsgeschichte unabhängig von der Einwanderergeneration im Blick hat, schlagen wir vor, § 4 wie folgt zu ergänzen: „Personen, die unabhängig von der Einwanderergeneration von rassistischer Diskriminierung betroffen sind.“

Die inhaltlichen Anmerkungen unserer Stellungnahme zu weiteren Einzelparagraphen des vorigen Gesetzesentwurfs, die wir im Rahmen der Verbändeanhörung im April 2021 eingereicht haben, machen wir auch zum Gegenstand der jetzigen Stellungnahme. Die schriftliche Stellungnahme von April 2021 ist als Anlage beigefügt.

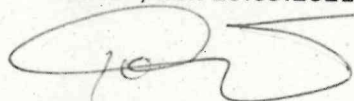
Besonders begrüßenswert ist, dass der vorliegende Entwurf Antidiskriminierung als einen unverzichtbaren Bestandteil gesellschaftlicher Teilhabe und Integration anerkennt. Er implementiert in § 7 die Förderung einer Beratungsstruktur für von Diskriminierung betroffene Menschen, er benennt erstmalig die Existenz institutioneller und struktureller Diskriminierungsrisiken sowie die Notwendigkeit zur Einrichtung eines Beschwerdemanagements für Diskriminierungsbeschwerden gegen hoheitliches Handeln von Behörden.

Gleichwohl möchten wir hervorheben, dass die vorgesehenen Neuregelungen des TIntG eine gesonderte landesrechtliche Antidiskriminierungsgesetzgebung für NRW keinesfalls entbehrlich machen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt Menschen einen gewissen Schutz gegen Diskriminierungen im Beschäftigungsbereich und im sonstigen Zivilrechtsverkehr. Damit sind zwar wichtige gesellschaftliche Bereiche abgedeckt, jedoch besteht nach wie vor kein wirksamer Schutz gegen strukturelle und institutionelle Diskriminierungen durch hoheitliches Handeln. Den Statistiken der Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zufolge, rangieren Diskriminierungen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung jedoch regelmäßig unter den am stärksten von Diskriminierung betroffenen Lebensbereichen, aus denen uns Beratungsanfragen erreichen. Die deutsche Rechtsordnung kennt hier lediglich den Amtshaftungsanspruch nach § 839 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Durchsetzbarkeit dieses Anspruches setzt jedoch ein Verschulden seitens der Behörde voraus. Es gehört aber gerade zum Wesen struktureller und institutioneller Diskriminierungen, dass diese nicht notwendig intendiert sind und ein Verschulden somit kaum nachweisbar ist. So bleiben wichtige Lebensbereiche nach wie vor ohne Diskriminierungsschutz. Besonders hervorheben möchten wir hier den Bildungsbereich, der in weiten Teilen öffentlich-rechtlicher Natur ist und für den das Land NRW die Gesetzgebungskompetenz hat.

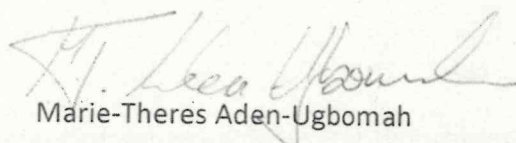
Das in § 7 Abs. 2 vorgesehene Beschwerdemanagement für Beschwerden gegen Diskriminierungen durch Behörden des Landes NRW soll unter dem Vorbehalt stehen, dass nicht bereits auf anderem Wege ein effektives Beschwerdemanagement sichergestellt werden kann, als durch die Benennung einer Ansprechperson auf Landesebene. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass es bislang kaum effektive

Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierungen durch hoheitliches Handeln gibt. Weder Beschwerdestellen innerhalb der Kommunen, noch die Integrationsbeauftragten oder Kommunalen Integrationszentren haben ausreichende Kompetenzen und Befugnisse, um einen Diskriminierungsvorwurf unabhängig und weisungsungebunden zu bearbeiten. Hier braucht es eine weisungsunabhängige Stelle auf Landesebene, die mit Befugnissen zur Sachverhaltsaufklärung, Streitschlichtung, Einholung von Stellungnahmen, Abgabe von Beanstandungen und Handlungsempfehlungen sowie zum Hinzuziehen von Sachverständigen ausgestattet ist.

Aachen, den 23.09.2021



Isabel Teller



Marie-Theres Aden-Ugbomah

Kontakt:

Pädagogisches Zentrum Aachen e. V.
Fachbereich Gleichbehandlungsbüro – GBB
Mariahilfstr. 16
52062 Aachen
Aden-Ugbomah: 0241 49003 / paez@paez-aachen.de
Teller: 0241 406500 / gbb@paez-aachen.de

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
<p>Präambel</p>	<p>Erweiterung der aufgelisteten Merkmale um "Sprache" (Planerladen Dortmund)</p> <p>"(...) unabhängig von (...) einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, (...)" ersetzen durch "(...) unabhängig von (...) einer körperlichen, seelischen oder Lernbehinderung, (...)" (ÖgG/Köln)</p>	<p>Diskriminierungen aufgrund von Sprache (wie z. B. Sprachkompetenz oder Akzent) werden bisher von den Gerichten meistens mit Bezug auf das Merkmal „ethnischen Herkunft“ geprüft. Jedoch erfolgen diese Diskriminierungen nicht immer auch im Kontext einer ethnischen Zugehörigkeit bzw. Zuschreibung, so dass der Katalog der Diskriminierungsmerkmale um den der „Sprache“ ergänzt werden sollte. Internationale und europäische Abkommen (z. B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 2), die Charta der Vereinten Nationen (Artikel 1) und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 14)) haben bereits einen weiter gefassten Merkmalskatalog, der u.a. auch die "Sprache" umfasst. (Planerladen Dortmund)</p> <p>"geistige Behinderung" wird von vielen Interessensvertretungen als Eigenbezeichnung abgelehnt. (ÖgG Köln)</p>	
<p>Teil 1 Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Grundsätzlich wird der Gesundheitsbereich nicht inhaltlich ausgeführt. Die Ausrichtung des TIntG ist schwerpunktmäßig auf Sprache und Arbeit</p>		<p>Hier müsste ein zusätzlicher § unter Teil 2 aufgeführt werden, der auch Integration durch Gesundheitsfürsorge benennt und inhaltlich ergänzt. (GBB Aachen)</p>

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	<p>ausgerichtet: Das Erlernen einer Fremdsprache sowie die Teilnahme an Bildungs- und Arbeitsangeboten können jedoch nur dann nachhaltig erfolgen, wenn seelische und körperliche Gesundheit gewährleistet bzw. gefördert wird. Dies impliziert z. B. auch die kostenlose Bereitstellung von Sprach- und Integrationsmittel*innen nicht nur für Neuzugewanderte sondern auch im Rahmen der nachholenden Integration (Besuche bei Ärzten/Krankenhaus und sonstigen medizinischen Einrichtungen)</p> <p>(GGB Aachen)</p>		
<p>§ 1 Teilhabe- und Integrationsverständnis</p>	<p>Nr. 2: nach „Zugangs- und Teilhabebarrieren“ die Auffüstung ergänzen um „und struktureller Diskriminierung“</p> <p>(Planerladen Dortmund)</p> <p>§ 1 Nr. 3 letzten HS ergänzen:sowie diskriminierenden Vorstellungen in der Mehrheitsgesellschaft entgegen zu wirken</p> <p>(GGB Aachen)</p> <p>Nr. 1: Zur Grund- und Erstversorgung zählt die psychotherapeutische Behandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen</p> <p>(GGB Aachen)</p>	<p>Ergänzung um den Aspekt, auch die in der Mehrheitsgesellschaft oftmals verankerten diskriminierenden Bilder und Vorurteile abzubauen</p> <p>(Planerladen Dortmund)</p> <p>Insbesondere Geflüchtete, die Traumata haben bzw. unter PTBS leiden, erhalten kaum Therapieangebote auch dann nicht, wenn sich ihr Aufenthaltsstatus gefestigt hat. Es fehlt an mehrsprachigen Therapeut*innen und kultur- und rassismuskritischen Therapieangeboten sowie Therapeut*innen mit Einwanderungsgeschichte. (GGB Aachen)</p>	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 2 Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 5: Aufzählungsreihenfolge (GBB Aachen)</p> <p>Absatz 9: ... Integration durch Bildung (GBB Aachen)</p> <p>Absatz 6: Konkretisierung der Maßnahmen zur Vermittlung der interkulturellen Kompetenz der Beschäftigten (GBB Aachen)</p>	<p>Es ist zu erläutern, welche Systematik der gewählten Aufzählungsreihenfolge zugrunde liegt. Eine alphabetische Reihenfolge wäre sinnvoll, ist derzeit aber nicht ersichtlich. (GBB Aachen)</p> <p>Bildungskonzept ist inhaltlich unklar und aus weicher Perspektive (GBB Aachen)</p> <p>Das Format für die Vermittlung der interkulturellen Kompetenz sollte benannt werden. (GBB Aachen)</p>	<p>Die Aufzählungen in der Präambel (Nr. 2) und in § 1 Abs. 3 sind wiederum anders. Der Grund dafür wäre ggf. zu erläutern. (GBB Aachen)</p>
§ 3 Verwirklichung der Teilhabe- und Integrationsgrundsätze	<p>Absatz 7 S. 2: Den Begriff "intersektionale Diskriminierung" ersetzen durch "intersektionale Diskriminierung" (GBB Aachen)</p> <p>Absatz 6, Nr. 2: „ist anzustreben“ ersetzen durch „ist umzusetzen“ (Planerladen Dortmund)</p> <p>Absatz 6: "diskriminierungskritisch" statt "frei" (ÖgG Köln)</p>	<p>Intersektionalität ist die umfassendere Beschreibung für die Überschneidung und Gleichzeitigkeit von verschiedenen Diskriminierungskategorien. (GBB Aachen)</p> <p>Hier sollte sichergestellt werden, dass Module zu interkultureller Kompetenz und Diskriminierungssensibilität in die Aus-, Fort- und berufliche Weiterbildung verbindlich/verpflichtend integriert wird. (Planerladen Dortmund)</p> <p>Diskriminierungsfreies Handeln ist eine Utopie und es ist daher nicht möglich,</p>	

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 4 Menschen mit Einwanderungsgeschichte	Diese Definition schließt Menschen, deren Eltern/Großeltern vor 1955 eingewandert sind aber trotzdem als Zuwanderer gelesen werden, aus. Siehe Forderungen in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem LIntRat. Diese Definition schließt auch die Nachfolgenerationen von Eingewanderten aus, die dennoch als "Migrant*" in gelesen werden. (GBB Aachen)	Menschen in die Lage zu versetzen so zu handeln. Diskriminierungskritisch hingegen schon. (ÖgG Köln)	
Teil 2			
Aufgaben des Landes			
§ 5 Teilhabe in Gremien	Hier müsste es heißen: In allen Gremien des Landes. (GBB Aachen)	die ergänzenden Worte des Satzes sind überflüssig, denn sie beschränken die Teilnahme wieder auf nur bestimmte Gremien, dies widerspricht im Grundsatz des TIntG. (GBB Aachen)	
§ 6 Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung	Absatz 2: Wie folgt ergänzen: ... Fort- und beruflichen Weiterbildung „verpflichtend“ den Erwerb und Zuwachs interkultureller Kompetenz „ und Diskriminierungssensibilität (Planerladen Dortmund)	s. Erläuterung zu § 3 Absatz 6, Nr. 2 (Planerladen Dortmund)	
§ 7 Antidiskriminierung	§ 7 Abs. 2 Die Errichtung eines Beschwerdemanagements im Zuständigkeitsbereich der obersten Landesbehörden kann keinesfalls die Einrichtung einer LADS mit (u. a.) der Aufgabe zur Schlichtung von Beschwerden gegen diskriminierendes Verwaltungshandeln ersetzen. Zudem wird die Benennung einer Ansprechperson		

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
	davon abhängig gemacht, dass nicht bereits ein effektives Beschwerdemanagement besteht. Es fehlen Kriterien und Leitlinien, was ein effektives Beschwerdemanagement beinhalten muss. Die Erfahrung aus der Praxis ist, dass es kaum effektive Beschwerdemöglichkeiten gegen Diskriminierungen der öffentlichen Hand gibt. (GBB Aachen)		
§ 8 Kommunale Integrationszentren		Abs. 1 Nr. 2 Die koordinierende Aufgabe der KIs muss konkretisiert, die Berücksichtigung der etablierten Arbeit der freien Träger und deren Eigenständigkeit muss verankert werden. (GBB Aachen)	
§ 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement			
§ 10 Integration durch Bildung			
§ 11 Integration durch Erwerb der deutschen Sprache, Ausbildung und Arbeit	Absatz 1 (GBB Aachen)	hier fehlt der Diskriminierungsaspekt (GBB Aachen)	
§ 12 Integrationsmaßnahmen freier Träger	hier fehlt der Diskriminierungsaspekt (GBB Aachen)	Die Zusammenarbeit ist insoweit nicht nur anzustreben, sondern als klare Zielsetzung zu formulieren. (GBB Aachen)	Zu konkretisieren wäre hier, wie die Zusammenarbeit koordiniert werden soll und wie Doppelstrukturen verhindert werden können. (GBB Aachen)
§ 13 Vertretung auf Landesebene			
Teil 3			
Aufnahme besonderer Einwanderergruppen			
§ 14 Personenkreis			

Formular für die Rückmeldungen im Rahmen der Verbändeanhörung

Normbezeichnung	Anpassungsbedarf	Erläuterung zum Anpassungsbedarf	Anpassung der dazugehörigen Gesetzesbegründung
§ 15 Aufgaben und Ziele			
§ 16 Verteilung, Zuweisung und Unterrichtsrecht			
§ 17 Integrationspauschalen			
Teil 4 Schlussvorschriften			
§ 18 Landesbericht für Teilhabe und Integration sowie Statistik			
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation			